

# ALLGEMEINE INTERESSENKONFLIKT POLICY

## 1 Einleitung

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung der North Channel Bank GmbH & Co. KG („NCB“) zu ihren Kunden prägt. Das bedeutet auch, dass die NCB potenzielle Interessenkonflikte, die zu Nachteilen für die Kunden führen können, durch angemessene Vorkehrungen erkennen, vermeiden oder fair lösen möchte. Diese Policy stellt die allgemeine Richtlinie der NCB für den Umgang mit Interessenkonflikten dar. Sie beschreibt, wie solche identifiziert und vermieden werden bzw. wie mit ihnen umzugehen ist. Weiterhin gibt sie den Entscheidungsprozess und die Verantwortlichkeiten vor.

## 2 Mögliche Interessenkonflikte

Grundsätzlich können die Interessen der Kunden kollidieren mit:

- Interessen der NCB und externen Unternehmen z.B. Advisory-Gesellschaften, die mit der NCB vertraglich verbunden sind,
- Interessen der Mitarbeiter der NCB oder
- Interessen anderer Kunden / Anleger

Bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen kann ein Interessenkonflikt insbesondere in folgenden Fällen entstehen:

- Anreizsysteme für Geschäftsleiter oder Mitarbeiter
- Übertragung von Aufgaben an externe Unternehmen / Gesellschaften
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance ("window dressing")
- Die Interessen der Anleger, die ihre Anlagen zurückgeben wollen und den Anlegern, die ihre Anlagen in Investmentvermögen aufrechterhalten wollen
- Dies gilt auch für den Interessenkonflikt zwischen der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in weniger liquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentvermögens
- Die Kunden erteilen der Bank Aufträge in Finanzinstrumenten ohne konkrete Angaben zur Auftragsausführung (Kundenauftrag ohne Weisung)
- Die NCB führt für verschiedene Kunden Aufträge in dem gleichen Finanzinstrument aus
- Die NCB führt für Kunden und im Eigenhandel bzw. im Rahmen des Portfoliomanagements Aufträge in dem gleichen Finanzinstrument aus
- Zusammenfassung von Kundenaufträgen im Interesse der NCB zum Nachteil von Kunden
- Benachteiligung bestimmter Kundenorders bei Weiterleitung bzw. Ausführung
- Die NCB-Mitarbeiter könnten Insiderinformationen ausnutzen
- Die NCB bzw. NCB-Mitarbeiter könnten Zuwendungen von Dritten bei der Erbringung der Dienstleistung erhalten

- Die NCB gewährt dem Sondervermögen eines Fonds Kreditlinien und ist gleichzeitig als ausgelagerter Portfoliomanager für das Sondervermögen tätig. Die Ausübung der Tätigkeit beinhaltet auch Entscheidungen über die Disposition von Kreditlinien, wodurch ggf. dem Fonds Kosten und der Bank Erträge entstehen
- Unter Umständen werden Forderungen des von der NCB gemanagten Sondervermögens gegenüber Versicherungen an die Bank oder an mit der Bank verbundene Unternehmen verkauft, um dem Fonds mehr Flexibilität zu ermöglichen. Der Forderungsverkauf ist ggf. mit einem Preisabschlag bzw. einer Provision verbunden. Dadurch entstehen der NCB Erträge und dem Fonds Kosten
- Die für das Sondervermögen verantwortlichen Portfoliomanager der Bank erwerben Versicherungspolicen aus dem Eigenbestand der Bank. Möglicherweise besteht ein Interessenkonflikt hinsichtlich der Preisfindung und der Auswahl der Policen
- Die Bank ist als Vertriebsbeauftragter von Fondsanteilen an einem Vertriebs Erfolg interessiert. Grundsätzlich kann das Interesse an einem maximalen Vertriebs Erfolg im Konflikt mit dem Anlegerschutz stehen

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

In allen Geschäftsbereichen setzt die Bank auf ein von Fairness, Solidarität und Vertrauen getragenes Miteinander von Kunden, Bank und Mitarbeitern voraus. Die Bank muss darauf vertrauen können, dass die Mitarbeiter alle fragwürdigen Handlungsweisen, Interessenverflechtungen oder Abhängigkeiten innerhalb und außerhalb der Bank vermeiden, die ihre freie Entscheidung im besten Interesse der Kunden und der Bank beeinträchtigen.

Um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil der Kunden zu vermeiden, hat die NCB verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen:

- Die Vergütungssysteme der Bank sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden. So sind die Vergütungssysteme der Bank darauf ausgerichtet, keine Anreize zu setzen, die die Mitarbeiter veranlassen könnten, die Interessen der Bank oder eigene Interessen über die Kundeninteressen zu stellen.
- Die Bank hat einen Verhaltenscodex hinsichtlich Zuwendungen implementiert
- Die vertraglich gebundenen externen Unternehmen der Bank z.B. Advisory-Gesellschaften wurden zur Vermeidung von Interessenskonflikten verpflichtet
- Die Bank hat vertragliche Vereinbarungen geschlossen, um stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance ("window dressing") zu verhindern
- Die Interessen von Anlegern, die ihre Anlagen zurückgeben wollen und Anlegern, die ihre Anlagen in Investmentvermögen aufrechterhalten wollen, berücksichtigt die Bank im Rahmen des Asset Managements
- Vorgenanntes gilt auch für den Interessenkonflikt zwischen der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in weniger liquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentvermögens

- Die Bank hat Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung der Kundenaufträge zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten implementiert
- Jeder Auftrag wird grundsätzlich separat voneinander und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der Aufträge ist daher grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn der Kunde stimmt im Einzelfall ausdrücklich zu
- Die Bank hat für einzelne Stellen Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen aus den Dienstleistungen oder die unsachgemäße Einflussnahme auf diese Dienstleistungen durch andere Stellen in der NCB zu verhindern
- Die Bank führt eine Sperrliste für Markinstrumente, die eine Gefahr im Hinblick auf Interessenkonflikte darstellen können. Daneben können je nach Notwendigkeit Handelsverbote, Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse für Mitarbeitergeschäfte auferlegt werden
- Mitarbeiter in besonderen Funktionen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmäßig Informationen erhalten, welche geeignet sind, die Marktverhältnisse im Wertpapierhandel sowie im Handel in Derivaten erheblich zu beeinflussen, tragen eine besondere Verantwortung und unterliegen daher zusätzlichen Verpflichtungen (z.B. Offenlegungspflichten gegenüber der Compliance-Stelle für eigene Geschäfte in Finanzinstrumenten)
- Die Mitarbeiter der Bank unterliegen des Weiteren dem gesetzlichen Verbot von Insidergeschäften und von Marktmanipulation (Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014) sowie den Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften, welche sich aus den organisatorischen Anforderungen gemäß des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) und § 25 a Kreditwesengesetz („KWG“) ergeben
- Die Bank hat Verhaltensregeln für die privaten Geschäfte von Mitarbeitern aufgestellt, um möglichen Interessenskonflikten zu begegnen
- Die Bank hat Verhaltensregeln für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen aufgestellt
- Die Bank hat Grundsätze für die Vorgehensweise im Eigenhandel (Handelsstrategie) festgelegt
- Die Bank achtet auf eine sorgfältige Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Des Weiteren sind die Mitarbeiter verpflichtet, der Bank Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der Bank oder ihrer Kunden direkt oder indirekt beeinflussen könnten, anzuzeigen und sich diese vorab genehmigen zu lassen
- Zudem sind die Mitarbeiter verpflichtet, neu identifizierte Interessenkonflikte umgehend an den Bereich Compliance zu melden
- Die Bank verfügt über ein Beschwerdemanagementsystem, in welches regelmäßig Einsicht durch Compliance genommen wird um ggf. weitere noch unbekannte Interessenkonflikte zu identifizieren
- Die Bank verfügt über ein Hinweisgebersystem, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit Ihrer Identität ermöglicht, Verstöße innerhalb des Unternehmens gegen bestimmte Gesetze und Verordnungen an geeigneter Stelle zu berichten
- Die Bank führt ein Mandatsregister

- Die Bank führt ein Konfliktregister
- Entscheidungen zur Beantragung und Nutzung von Kreditlinien für von der Bank gemanagte Sondervermögen werden durch das Portfoliomanagement schriftlich begründet und sorgfältig dokumentiert
- Der Verkauf von Forderungen des Sondervermögens erfolgt nur bei begründetem Bedarf, z.B. zur Erhöhung des finanziellen Spielraums des Fonds, um frühzeitig neue Policen zu erwerben oder Kreditkosten einzusparen. Entscheidungen dazu werden durch das Portfoliomanagement schriftlich begründet und sorgfältig dokumentiert
- Die Preisfindung bei dem Erwerb von Versicherungspolicen für den Fonds aus dem Bestand der Bank richtet sich nach dem schon vorab unabhängig festgelegten Bewertungsmodell des Fonds. Die Auswahl der Policen spielt erst dann eine Rolle (bzw. ist potenziell konfliktbehaftet), wenn zum Ankaufszeitpunkt der Policen bereits andere Anleger als die Bank selbst am Fonds beteiligt sind. Ist dies der Fall, so ist die Aktivauswahl anhand der Ankaufskriterien des Portfoliomanagements des Fonds zu begründen
- Die relevanten Vertriebsprozesse der Bank und daraus resultierenden Maßnahmen sind regulatorisch konform aufgestellt und werden entsprechend dokumentiert

Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen sollten, werden den Kunden vor Durchführung der Dienstleistung offengelegt.

Die Einhaltung sämtlicher vorstehender Verpflichtungen wird von der unabhängigen Compliance-Funktion in der NCB laufend kontrolliert und regelmäßig durch die interne und externe Revision geprüft.